

TC Gerlenhofen von 1980 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Gerlenhofen von 1980 e. V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 386 beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des BLSV und des BTV, deren Satzung er anerkennt.

Mit Zustimmung des Vereinsausschusses (§ 17) kann er sich auch noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 - 68 AO 1977.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer (oder) und Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus :

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Studenten, **Wehrpflichtige, Zivils** und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, **die aber nicht am aktiven Tennissport teilnehmen.**

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einen dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Wenn der Vorstand nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme zuläßt, sind zunächst Kinder, Eltern oder Ehegatten von Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und dann die übrigen Antragsteller in der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Vorstand, aufzunehmen.

(5) Die Zahl der aktiven Mitglieder ist begrenzt. Die Zahl der Mitglieder je Spielfeld wird durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

§ 7 Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig. **Sie kann auf Beschluß des Vorstandes auch erst im Folgejahr, bzw. in zwei Raten, bezahlt werden.**

(3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, **was durch Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmevordruck zu bestätigen ist.** Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung des Vereins **und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.**

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Verein teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben passives Wahlrecht.

(4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

(5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

(3) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, um den Spiel- und Clubheimbetrieb zu gewährleisten, Pflichtarbeitsstunden, bzw. ersatzweise eine Sonderzahlung, die der Vorstand jährlich festlegt, zu erbringen.

§ 10 Beitrag

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§7 Abs. 2).

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag **oder die Sonderzahlung (§ 9 Abs. 4)** nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden. Der Beitrag wird im Banklastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine Ausnahme zulassen.

(4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis hierfür zahlungspflichtige Mitglieder bestimmen.

(2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluß

(1) Durch Beschluß des Vereinsausschusses, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere Schädigung des Ansehen des Vereins.
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtbezahlung des Beitrages **und der Sonderzahlung** nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3.)

(2) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 14 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können geehrt werden:

- a) Mitglieder mit 10 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
- b) Mitglieder mit 20 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
- c) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tennissport im allgemeinen.

(2) Die Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und auf der Mitgliederversammlung oder anlässlich der Jahresfeier vollzogen.

(3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Ausschusses.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus **3 Mitgliedern, dem/der I. Vorsitzenden, dem/der II. Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn**. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vetreitung be-rechtigt.

(2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 20.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) **Geld- und Bankverkehr obliegt dem/der SchatzmeisterIn. Der/Die I. und II. Vorsitzende hat kraft seines Amtes Unterschriftsvollmacht für sämtliche Geld- und Bankgeschäfte.**

(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 17 Vereinsausschuß

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) Vorstand (§ 16)
- b) SportwartIn
- c) SchriftführerIn/ PressewartIn
- d) VergnügungswartIn
- e) JugendwartIn
- f) Techn. LeiterIn/PlatzwartIn
- g) FrauenwartIn
- h) BeisitzerIn I / Jugend
- i) BeisitzerIn II

(2) Die Wahl des Vereinsausschusses erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(3) Der Vereinsausschuß wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, (vgl. § 20).

§ 30 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 31 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 32 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse einzusetzen.

§ 33 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Tennisanlage und in den Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 34 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.

(2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter der Einhaltung der Frist von einem Monat, § 30 ist zu beachten.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die I. Vorsitzende, der/die **SchatzmeisterIn** und der/die SchriftführerIn zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

(4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden muß.

(5) Der/Die I. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgericht Neu-Ulm anzumelden.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 1995 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Somit tritt die Satzung vom 18. Juni 1982 außer Kraft.

Neu-Ulm, 28. April 1995

Unterschriften
(vgl. § 59 Abs. 3 BGB)



7

